

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Juli 1914.

### Inhalt.

**Gesetz:** Die Vervollständigung des Staatsbahnetzes betreffend; die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend; die Abänderung des Landgesetzes betreffend die Berufsvormundschaft betreffend; die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege betreffend.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Widmung der Landesamtsbeiräte im Amtsgerichtsbeirat montanum betreffend.

### Gesetz.

(Vom 8. Juli 1914.)

Die Vervollständigung des Staatsbahnetzes betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Auf Rechnung des Staats sollen die Fortsetzung der Reichthalbahn von Oppenau nach Griesbach und eine Bahn von Lintenheim nach Nußheim als normalspurige Nebenbahnen gemäß den für solche gültigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden.

### Artikel 2.

Das für die Anlage der Bahn und deren Zubehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnerwaltung von den Beteiligten unentgeltlich zu Eigentum überwiesen werden.

Mit dem Bau der Bahn darf erst begonnen werden, wenn die Erfüllung der vorstehenden Forderung seitens der Beteiligten sichergestellt ist.

### Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Badenweiler, den 8. Juli 1914.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
F. K. Müller.